

Lösungsskizze der Übungsklausur

Die Verfassungsbeschwerde des B hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde des B bestimmt sich nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG.

I. Beschwerdefähigkeit

B müsste beschwerdefähig sein. Beschwerdefähig ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG „jedermann“. Darunter fallen alle Personen, die Träger eines Grundrechts sein können, d. h. grundrechtsfähig sind. Grundrechtsfähig ist jede natürliche Person und damit auch B.

II. Beschwerdegegenstand

Zudem muss sich die Verfassungsbeschwerde gegen einen geeigneten Beschwerdegegenstand richten. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde muss nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ein Akt öffentlicher Gewalt sein. „Akt öffentlicher Gewalt“ kann sowohl ein Akt der Exekutive, der Judikative als auch der Legislative sein. B wendet sich im vorliegenden Fall gegen ein formelles Landesgesetz, d. h. gegen einen Akt der Legislative. Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann allerdings nur ein existenter Hoheitsakt sein. Existent wird ein Gesetz mit seiner Verkündung. Diese erfolgte am 1. Oktober 2006. Ein geeigneter Beschwerdegegenstand liegt somit vor.

III. Beschwerdebefugnis

B müsste gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG beschwerdebefugt sein. Dazu muss zum einen die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung zu bejahen sein. Zum anderen muss der Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen sein.

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Aus dem Vortrag des B müsste sich die Möglichkeit einer Verletzung seiner in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG aufgezählten Rechte ergeben. Eine solche Verletzung darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein und muss substantiiert behauptet werden. Im vorliegenden Fall behauptet B, in seinen Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Da eine von einer Gruppe geplante (Sonnenwend-)Feier, auf der B als Redner auftreten sollte, verboten wird, ist eine Verletzung der Grundrechte der Versammlungsfreiheit und der Meinungsäußerungsfreiheit nicht von vornherein auszuschließen.

2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit

Darüber hinaus müsste B selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen sein.

a) selbst

Selbstbetroffenheit liegt dann vor, wenn der Beschwerdeführer in eigenen Grundrechten direkt und nicht nur faktisch betroffen ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn er Adressat der Maßnahme ist, im Falle eines Gesetzes also aus einem in seiner Person erfüllten Tatbestand Rechte und Pflichten entstehen. Da B im kommenden Sommer als Redner an einer Veranstaltung teilnehmen wollte, die in den Anwendungsbereich des AVG fällt, d. h. gesetzlich verboten ist, ist B selbst betroffen. Er macht hier eigene Grundrechte geltend.

b) gegenwärtig

Gegenwärtigkeit ist zu bejahen, wenn den B die fragliche Maßnahme im Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde betrifft. Dies ist hier der Fall, da das Abhalten bestimmter Versammlungen seit Inkrafttreten des Gesetzes verboten ist.

c) unmittelbar

Die angegriffene Norm muss ohne weiteren vermittelnden Akt in die Grundrechte des B eingreifen. Hier ergibt sich das Verbot von Demonstrationen unmittelbar aus dem AVG, ohne dass es eines vollziehenden Verwaltungsakts oder einer Rechtsverordnung bedürfte. Die mögliche Auflösung einer Versammlung nach polizeirechtlichen Bestimmungen – das VersG ist gemäß § 3 AVG nicht anwendbar – ist nicht als vermittelnder Vollzugsakt zu qualifizieren, da bereits das gesetzliche Verbot als solches unmittelbar die Rechtsstellung des B besneidet.

B ist somit beschwerdebefugt.

IV. Rechtswegerschöpfung - Subsidiarität

§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG fordert, dass vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde zunächst der Rechtsweg zu erschöpfen ist. Im vorliegenden Fall ist gegen das AVG als formelles Gesetz kein Rechtsweg eröffnet, der erschöpft werden könnte (vgl. § 93 Abs. 3 BVerfGG).

Da die Verfassungsbeschwerde als außerordentlicher Rechtsbehelf konzipiert ist, ist über die Rechtswegerschöpfung im engeren Sinne hinaus zu verlangen, dass der Beschwerdeführer jede ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzungen zu erwirken. Im vorliegenden Fall ist gegen das Gesetz selbst zwar kein Rechtsweg eröffnet, B könnte jedoch darauf verwiesen sein, zunächst gegen das Versammlungsverbot zu verstoßen und anschließend gegen die polizeilichen Maßnahmen (Auflösung der Versammlung und Durchsetzung u. U. durch den Einsatz von Zwangsmitteln) vorzugehen. Eingeschränkt wird der Grundsatz der Subsidiarität allerdings durch das Kriterium der Zumutbarkeit der Verweisung auf den Rechtsweg für den Beschwerdeführer. Hier kann von B nicht verlangt werden, gegen das Versammlungsverbot zu verstoßen und eine Auflösung, u. U. durch den Einsatz polizeilicher Zwangsmittel in Kauf zu nehmen, um anschließend dagegen vorzugehen. Dies ist unzumutbar.

Da direkter Rechtsschutz gegen ein formelles Gesetz nicht eröffnet ist und der Weg des indirekten Rechtsschutzes dem B hier nicht zugemutet werden kann, gibt es keinen Rechtsweg, den B zuvor beschreiten müsste.

V. Frist

Weiterhin müsste die Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2006 erhoben worden sein. Diese Frist ist gewahrt.

VI. Form

B müsste die Formvorschriften der § 23 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 BVerfGG einhalten. Er müsste seine Verfassungsbeschwerde schriftlich einreichen, mit einer Begründung versehen und die verletzten Grundrechte benennen.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde des B ist zulässig.

B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn B durch den beanstandeten Akt öffentlicher Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt ist.

I. Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 GG

Hier könnte B in seinem Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG verletzt sein. Das setzt voraus, dass in den Schutzbereich des Grundrechts eingegriffen wird und dieser Eingriff nicht gerechtfertigt ist.

1. Schutzbereich

a) sachlicher Schutzbereich

Art. 8 Abs. 1 GG schützt das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlung ist jedes Zusammenkommen von mehreren Personen (je nach vertretener Auffassung mindestens 2, 3 oder 7 Personen) mit einer inneren Ver-

bindung. Sie ist Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Von Art. 8 Abs. 1 GG sind nur friedliche Versammlungen ohne Waffen erfasst. Der Begriff der Unfriedlichkeit bezieht sich dabei nur auf den äußeren Ablauf bzw. das Erscheinungsbild der Versammlung, nicht auf den Inhalt.

Im vorliegenden plant B, an einer „völkischen Sonnenwendfeier“ teilzunehmen, bei der gegen Ausländer demonstriert werden soll. Eine innere Verbindung der Teilnehmer und eine gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung ist bei der geplanten Veranstaltung zu bejahen. Die bloße Kundgabe ausländerfeindlicher und aggressiver Ansichten macht eine Versammlung noch nicht unfriedlich. Es ist nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht ersichtlich, dass es im Verlauf der geplanten Veranstaltung zu unfriedlichen Ausschreitungen kommt. Damit fällt die geplante Versammlung in den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG.

b) persönlicher Schutzbereich

Auch der persönliche Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG müsste betroffen sein. Auf dieses Grundrecht können sich nur Deutsche berufen. B ist laut Sachverhalt deutscher Staatsangehöriger.

2. Eingriff

In das Grundrecht der Versammlungsfreiheit müsste eingegriffen werden. Eingriff ist jede hoheitliche Maßnahme, die die grundrechtlich geschützte Freiheit beschränkt. Im vorliegenden Fall kommt das AVG als Akt der Legislative als in das Grundrecht eingreifende Maßnahme in Betracht. Das AVG erfasst die hier geplante Veranstaltung, indem es in seinem § 2 Abs. 1 Versammlungen und Aufzüge verbietet, die der Kundgabe und der Verbreitung rassistischer und ausländerfeindlicher Ansichten dienen. Das AVG greift somit in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG ein.

3. Rechtfertigung (Schranken)

Der Eingriff in den Schutzbereich könnte jedoch gerechtfertigt sein. Dies ist der Fall, wenn § 2 Abs. 1 AVG eine verfassungsmäßige Schranke gemäß Art. 8 Abs. 2 GG darstellt. Art. 8 Abs. 2 GG gilt nur für Versammlungen unter freiem Himmel und setzt voraus, dass die Einschränkung durch oder auf Grund eines Gesetzes erfolgt.

a) Versammlung unter freiem Himmel

Hier ist eine Versammlung „vor den Toren der Stadt E“ geplant. Da der Sachverhalt keine gegenteiligen Angaben enthält, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Versammlung unter freiem Himmel handelt.

b) gesetzliche Grundlage

Der Eingriff müsste, um gerechtfertigt zu sein, durch Gesetz oder auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Im vorliegenden Fall erfolgt der Eingriff durch § 2 Abs. 1 AVG, der nur Versammlungen unter freiem Himmel verbietet, unmittelbar durch Gesetz.

c) Verfassungsmäßigkeit des schrankensetzenden Gesetzes

Um eine wirksame Grundrechtsschranke sein zu können muss das Gesetz formell und materiell verfassungsgemäß sein.

aa) formelle Verfassungsmäßigkeit

Beim AVG handelt es sich um ein Landesgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht liegt nach Art. 70 ff. GG ausschließlich bei den Ländern. Da keine Anhaltspunkte für eine formelle Verfassungswidrigkeit aus anderen Gründen ersichtlich sind, ist das Gesetz formell verfassungsmäßig.

bb) materielle Verfassungsmäßigkeit

Art. 8 Abs. 2 GG bestimmt, dass die Versammlungsfreiheit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden kann. Es handelt sich um einen einfachen, scheinbar gegenständlich unbeschränkten Gesetzesvorbehalt. Dies bedeutet aber nicht, dass die Geltungskraft dieser Grundrechtsverbürgung auf den Bereich beschränkt bleibt, den der Gesetzgeber ihr unter Respektierung ihres Wesensgehalts belässt. Vielmehr gilt, dass die Reichweite der Versammlungsfreiheit nicht beliebig durch einfache Gesetze relativiert werden darf. Bei allen begrenzenden Regelungen hat der Gesetzgeber die in Art. 8 Abs. 1 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten. Das grundrechtsbeschränkende Gesetz, hier das AVG, ist in seiner das Grundrecht beschränkenden Wirkung seinerseits im Lichte der Bedeutung des Grundrechts zu sehen. Es findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass das Gesetz gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zwar dem Wortlaut nach dem

Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG Schranken setzt, seinerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in seiner das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden muss (sog. „Wechselwirkungstheorie“). Der Gesetzgeber darf daher die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen.

Eine Notwendigkeit zu freiheitsbeschränkenden Eingriffen kann sich im Bereich der Versammlungsfreiheit daraus ergeben, dass bei deren Ausübung Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. Die hier durch das AVG geschützten Rechtsgüter sind das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) von Ausländern, deren Menschenwürde und allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie deren Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Dabei handelt es sich um der Versammlungsfreiheit zumindest gleichgewichtige Rechtsgüter. Zu fragen ist, ob eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch das AVG zum Schutz dieser Rechtsgüter unter Beachtung der Bedeutung der grundsätzlichen Wertentscheidung des Art. 8 Abs. 1 GG verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig i. e. S.) ist.

(1) Geeignetheit

Das Verbot ausländischer Versammlungen muss zum Schutz der o. g. Rechtsgüter geeignet sein. Dies ist der Fall, wenn das eingesetzte Mittel, hier das AVG den angestrebten Erfolg zumindest fördert. Werden Versammlungen verboten, in deren Verlauf zur Gewalt gegen Ausländer aufgerufen wird oder diese in ihrer Würde herabgesetzt werden, erscheint dies zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit, des Eigentums und der persönlichen Ehre von Ausländern durchaus geeignet.

(2) Erforderlichkeit

Das Verbot ist erforderlich, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht, welches die fraglichen Rechtsgüter mindestens ebenso effektiv schützt. Das Verbot einer Versammlung muss ultima ratio sein und ist nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter zulässig. Erforderlich ist dabei im konkreten Fall eine Gefahrenprognose. Diese enthält stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil, dessen Grundlagen ausgewiesen werden müssen. An der Erforderlichkeit eines präventiven, generellen Verbots ausländischer Versammlungen könnte aus diesem Grund zu zweifeln sein, da die Gefahrenprognose nicht im konkreten Fall vorgenommen wird, sondern abstrakt-generell durch ein Gesetz. Als mildere Regelung könnte in Betracht gezogen werden, solche Versammlungen generell zu erlauben und nur im konkreten Einzelfall zu verbieten.

Dagegen lässt sich anführen, dass § 2 AVG konkrete Umstände aufzählt, bei deren Vorliegen eine Versammlung unter das Verbot des AVG fällt. Dabei ist das Gesetz im Lichte der Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG zu sehen, was bedeutet, dass § 2 AVG so auszulegen ist, dass nur solche Versammlungen verboten sind, bei denen eine unmittelbare Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter anzunehmen ist. § 2 Abs. 1 AVG nennt als Regelbeispiele Versammlungen, in deren Verlauf zu erwarten ist, dass zur Gewalt gegen Ausländer aufgerufen wird oder Ausländer in ihrer Würde verletzt werden, und wendet sich damit ausdrücklich gegen eine unmittelbare Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter. Bei jeder in Frage stehenden Versammlung ist dabei im konkreten Einzelfall zu fragen, ob sie unter § 2 AVG subsumiert werden kann. Bei entsprechender Auslegung von § 2 AVG und konkreter Subsumtion im Einzelfall kommen jedenfalls die konkreten Umstände des Einzelfalles zum Tragen.

Im konkreten Anwendungsfall des AVG auf die im kommenden Sommer geplante „völkische Sonnenwendfeier“, deren Hauptredner B sein soll, kann wegen deren „völkischer“, d. h. rassistischer Ausrichtung von einer unmittelbaren Gefährdung der zu schützenden Rechtsgüter, zumindest der Würde von Menschen anderer Herkunft und Rasse ausgegangen werden. Die Erforderlichkeit der grundrechtsbeschränkenden Maßnahme, hier von § 2 AVG, kann daher bejaht werden.

(3) Angemessenheit

Hier ist eine Güterabwägung zwischen der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG und den anderen Rechtsgütern vorzunehmen. Die zu schützenden Grundrechte sind hier die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) von Ausländern, deren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie deren Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Abzuwägen ist hier im konkreten Einzelfall, d. h. das Verbot der „völkischen Sonnenwendfeier“ mit den konkreten, von dieser Veranstaltung ausgehenden Gefährdungen für die zu schützenden Rechtsgüter. Zu fragen ist dabei auch nach der Zumutbarkeit einer solchen Einschränkung der Versammlungsfreiheit im konkreten Fall. Angesichts der rassistischen Ausrichtung der veranstaltenden rechtsradikalen Gruppe und der konkreten Ausrichtung als „völkische“ Sonnenwendfeier erscheint die Gefährdung für die genannten Rechtsgüter beträchtlich. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Wortwahl des B („Kanaken“). Auch wenn unklar bleibt, in welcher Weise gegen Ausländer nach Ansicht der Veranstalter der Versammlung vorgegangen werden soll,

liegt die Befürchtung nahe, dass Rechtsgüter von Ausländern durch die geplante „völkische“ Veranstaltung unmittelbar und akut gefährdet werden. Ein Verbot einer solchen Versammlung ist daher angemessen.

4. Zwischenergebnis

Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist gemäß Art. 8 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Eine Verletzung des Grundrechts des B aus Art. 8 Abs. 1 GG liegt nicht vor.

II. Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Es könnte jedoch eine Verletzung des Grundrechts der Meinungsäußerungsfreiheit des B aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vorliegen. Dazu müßte ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts vorliegen, der nicht durch Schranken gedeckt ist.

1. Schutzbereich

Die Meinungsäußerungsfreiheit schützt das Äußern und Verbreiten der Meinung. Der Begriff der Meinung erfaßt Stellungnahmen, Auffassungen, Beurteilungen, Wertungen, Werturteile. Ob auch (wahre) Tatsachenbehauptungen dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, da das AVG ausdrücklich die Kundgabe und das Verbreiten von rassistischer und ausländerfeindlicher Ansichten, also Auffassungen, Beurteilungen und Werturteile, in Versammlungen unter freiem Himmel verbietet. Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist somit betroffen.

2. Eingriff

Eingriff ist jede hoheitliche Maßnahme, welche die grundrechtlich geschützte Freiheit beschränkt. Dadurch dass die Kundgabe und Verbreitung solcher Ansichten in Versammlungen unter freiem Himmel verboten wird, wird die Meinungsäußerungsfreiheit beschnitten. Der Eingriff erfolgt durch einen Akt der öffentlichen Gewalt, nämlich durch das AVG.

3. Schranke

Dieser Eingriff in den Schutzbereich könnte jedoch gerechtfertigt sein, wenn das AVG ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG ist. Nicht einschlägig ist hier das „Recht der persönlichen Ehre“, da zwar auch Ausländer herabsetzende Äußerungen eine Versammlung zu einer gemäß § 2 AVG verbotenen machen können, aber über die persönliche Ehre hinaus auch andere Rechtsgüter, wie die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum, geschützt werden sollen.

a) allgemeines „Gesetz“

Der Begriff „allgemeine Gesetze“ umfasst Gesetze im formellen und materiellen Sinn. Im vorliegenden Fall handelt es sich beim AVG um ein formelles Landesgesetz.

b) „allgemeines“ Gesetz

Allgemeine Gesetze sind solche, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen.

Dies ist hier fraglich, da das AVG ausdrücklich rassistische und ausländerfeindliche Ansichten als Zielrichtung des Gesetzes nennt. Entscheidendes Kriterium für die Allgemeinheit des Gesetzes ist aber dessen Schutzgut. Wird dieses Schutzgut unabhängig von bestimmten Meinungen als schutzwürdig statuiert, so ist es unschädlich, wenn die Auswirkungen des Gesetzes sich tatsächlich in der Tendenz gegen bestimmte Meinungen richten. Im vorliegenden Fall dient § 2 AVG dem Schutz der Rechtsgüter von Ausländern aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 14 Abs. 1 GG. Diese Rechtsgüter sind, wie ihre Verankerung im Grundgesetz zeigt, in der Rechtsordnung unabhängig davon geschützt, ob sie durch Meinungen oder auf andere Weise gefährdet sind. Der Schutz des allgemeinen Gesetzes darf argumentativ nicht durch den inhaltlichen Wert bzw. Unwert der zu beschränkenden Meinungsäußerung legitimiert werden. Zwar sind Anknüpfungspunkt des Verbots bestimmte Meinungsäußerungen, nämlich rassistische und ausländerfeindliche, doch sind Regelungsgegenstand der Norm in erster Linie nicht die Meinungen als solche, sondern die zu schützenden Rechtsgüter. Das Gesetz richtet sich nicht gegen den inhaltlichen Unwert der Meinungsäußerung als solcher. Das AVG ist somit als allgemeines Gesetz im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG zu qualifizieren.

c) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Um wirksame Grundrechtsschranke sein zu können, ist erforderlich, dass das Schrankengesetz formell und materiell verfassungsgemäß ist.

aa) formelle Verfassungsmäßigkeit

Das AVG ist ein formelles Landesgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Art. 70 ff. GG. Danach ist das Versammlungsrecht ausschließlich den Ländern zur Gesetzgebung zugewiesen.

bb) materielle Verfassungsmäßigkeit (Wechselwirkung - Verhältnismäßigkeit)

Hinsichtlich der materiellen Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 GG gilt das bereits bei Art. 8 Abs. 2 GG Ausgeführte. Allgemeine Gesetze können die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG nicht beliebig einschränken. Sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der Bedeutung dieser Grundrechte im freiheitlich demokratischen Staat auszulegen und so in ihrer diese Grundrechte beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken. § 2 AVG ist demzufolge im Lichte von Art. 5 Abs. 1 GG auszulegen. Art. 5 Abs. 1 kann nur zum Schutz mindestens gleichgewichtiger Rechtsgüter eingeschränkt werden unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

Die abzuwägenden Rechtsgüter sind hier auf der einen Seite Art. 5 Abs. 1 GG und auf der anderen Seite Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG und Art. 14 Abs. 1 GG. Dabei ist wiederum auf die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Grundrechtsbeschränkung abzustellen und zwar bezogen auf den konkreten Anwendungsfall des AVG.

(1) Geeignetheit

Das Verbot ausländischer Versammlungen muss zum Schutz der o. g. Rechtsgüter geeignet sein. Dies könnte zweifelhaft sein, weil B, auch wenn die konkrete Versammlung verboten ist, in anderem Kreis seine ausländischer Meinungen kundtun kann. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sämtliche ausländischer Versammlungen verboten sind und dem B daher lediglich Äußerungen im privaten Kreis möglich bleiben, wobei die Zuhörerzahl in der Regel kleiner sein wird und die Rede des B daher geringere Wirkung erzielen dürfte. Das Versammlungsverbot ist daher zum Schutz der genannten Rechtsgüter von Ausländern durchaus geeignet.

(2) Erforderlichkeit

Das Verbot ist erforderlich, wenn kein milderes, ebenso effektiv schützendes Mittel zur Verfügung steht. Ein milderes Mittel ist hier nicht ersichtlich.

(3) Angemessenheit

Hier ist eine Güterabwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und den anderen Rechtsgütern vorzunehmen. Die zu schützenden Grundrechte sind hier die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) von Ausländern, deren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie deren Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Abzuwägen ist hier im konkreten Einzelfall, d. h. das Verbot, ausländischer Parolen vor einer versammelten Menge zu verbreiten, mit den konkreten, von diesen Meinungsäußerungen ausgehenden Gefährdungen für die zu schützenden Rechtsgüter. Zu fragen ist dabei auch nach der Zumutbarkeit einer solchen Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit im konkreten Fall. Angesichts der rassistischen Ausrichtung der veranstaltenden rechtsradikalen Gruppe und der konkreten Ausrichtung als „völkische“ Sonnenwendfeier und der bekannten Absicht des B, die Bürger dazu aufzurufen, alle „Kanaken aus der Stadt zu jagen“, ist die von einer solchen Meinungsäußerung ausgehende Gefährdung so beträchtlich, dass das Verbot zumutbar und damit angemessen ist.

Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit ist somit durch Schranken gedeckt. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist nicht verletzt.

C. Ergebnis

Da keine Verletzung der Grundrechte des B vorliegt, ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Sie hat dementsprechend keine Aussicht auf Erfolg.